

Digital Markets Act

Regulierung von Big Tech
Ein Überblick

”

Der DMA unterwirft digitale "Gatekeeper" einer umfassenden Regulierung. Damit sollen faire Bedingungen auf den digitalen Märkten geschaffen werden.

Der Digital Markets Act ("DMA") der EU schafft neue Verhaltensregeln für große Tech- Unternehmen, die mit ihren Plattformdiensten als Gatekeeper digitale Märkte bislang dominiert haben. Damit sollen faire Bedingungen für kleinere Unternehmen im Wettbewerb mit Big Tech geschaffen werden.

Gatekeeper als Adressaten des DMA

Der DMA richtet sich an Unternehmen, die Plattformdienste (wie z.B. Online-Vermittlungsportale, Suchmaschinen, soziale Netzwerke, Kommunikationsdienste, Betriebssysteme oder Online-Werbedienste) anbieten und damit geschäftlichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen (digitale Gatekeeper). Für die Gatekeeper-Eigenschaft wird auf Größenmerkmale abgestellt, insbesondere:

- ▶ Mindestens EUR 7,5 Mrd. Umsatz in jedem der letzten drei Jahre bzw. EUR 75 Mrd. Marktkapitalisierung sowie Betrieb des Plattformdienstes in zumindest drei Mitgliedstaaten; und
- ▶ Mindestens 45 Mio. monatlich aktive Endnutzer und 10.000 jährlich aktive geschäftliche Nutzer des Plattformdienstes in der EU.

Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen, werden von der Europäischen Kommission förmlich als Gatekeeper benannt und haben als solche vielfältige Verhaltenspflichten zu beachten. Die kartellrechtlichen Regeln bleiben daneben anwendbar.

DMA - Die Eckpunkte

Die Verhaltenspflichten

Der DMA definiert positive und negative Verhaltenspflichten für Gatekeeper, wobei die Kommission zu deren Umsetzung teilweise individuelle Maßnahmen vorschreiben kann. Die Verhaltenspflichten umfassen z.B.:

- ▶ Geschäftliche Nutzer eines Plattformdienstes dürfen nicht gehindert werden, Endnutzern ihre Produkte oder Dienstleistungen über Dritt-Plattformen oder eigene Vertriebskanäle zu anderen Preisen oder Bedingungen anzubieten.
- ▶ Geschäftliche Nutzer und Endnutzer dürfen nicht zur Verwendung eines Identifizierungsdienstes, Zahlungsdienstes oder einer Browser-Engine des Gatekeepers im Zusammenhang mit der Nutzung seiner Plattformdienste verpflichtet werden (z.B. Single Sign-on von Social Media).
- ▶ Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung personenbezogener Daten von Endnutzern.
- ▶ Endnutzer müssen die Möglichkeit haben, über die Plattformdienste des Gatekeepers mittels Dritt-Software auf Inhalte und Funktionen zuzugreifen, auch wenn diese direkt beim Drittanbieter erworben wurden (z.B. In-App-Käufe).
- ▶ Bei Online-Werbendiensten hat der Gatekeeper Werbetreibenden und Herausgebern täglich kostenlos Auskunft über die betreffenden Anzeigen zu geben (z.B. Preis, Gebühr, Vergütung).
- ▶ Der Gatekeeper hat Hardware- und Dienste-Anbietern kostenlos Interoperabilität zu den über sein Betriebssystem oder seinen virtuellen Assistenten gesteuerten Hard- und Software-Funktionen zu ermöglichen.
- ▶ Endnutzer müssen die Möglichkeit haben, Software auf dem Betriebssystem des Gatekeepers einfach zu deinstallieren.
- ▶ Bei der erstmaligen Nutzung eines Web-Browsers, einer Suchmaschine oder eines virtuellen Assistenten des Gatekeepers muss der Endnutzer die Möglichkeit zur Auswahl eines alternativen Dienstes als Standard haben.
- ▶ Der Gatekeeper hat geschäftlichen Nutzern Zugang zu seinen App-Stores, Suchmaschinen und sozialen Netzwerken unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.
- ▶ Der Gatekeeper hat für die Interoperabilität der grundlegenden Funktionen seiner Kommunikationsdienste (Messaging Apps) mit den Diensten anderer Anbieter zu sorgen und die erforderlichen Schnittstellen auf Antrag bereitzustellen.

Zeitplan und Ausblick

Der DMA wurde am 12. Oktober 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Er tritt am 1. November 2022 in Kraft, die meisten Bestimmungen gelten aber erst ab 2. Mai 2023. Dann beginnen die Benennungsverfahren und spätestens 6 Monate nach erfolgter Benennung haben die Gatekeeper ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Volle Wirksamkeit wird der DMA somit Anfang 2024 entfalten.

Die Zeit bis dahin sollten alle Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen mit großen Tech-Konzernen haben oder auf deren Plattformdienste angewiesen sind, nutzen, um Geschäftschancen für sich zu identifizieren, die sich aus dem DMA ergeben werden.

www.eylaw.at

Überwachung und Sanktionen

Die Kommission hat umfassende Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln und zur Abstellung und Sanktionierung von Verstößen:

- ▶ Geldbußen bis zu 10 % des Jahresumsatzes (bzw. 20 % im Wiederholungsfall).
- ▶ Abhilfemaßnahmen (auch struktureller Natur) bei systematischer Nichteinhaltung (3 Verstöße binnen 8 Jahren).

Außerdem haben Gatekeeper die Kommission über jeden geplanten Zusammenschluss im digitalen Bereich - unabhängig vom Bestehen fusionskontrollrechtlicher Anmeldepflichten - zu informieren.

Ihr Ansprechpartner



Mag. David Konrath, LL.M.
Rechtsanwalt, Head of Antitrust & Competition Law

T: +43 1 260 95 2288
M: david.konrath@eylaw.at

EY Law | Building a better working world

Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH (EY Law) ist eine international ausgerichtete unabhängige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Wien. Der Schwerpunkt der Beratung liegt in der Betreuung nationaler und internationaler Unternehmenstransaktionen und Restrukturierungen, im Arbeitsrecht sowie in der laufenden Betreuung der Klienten in allen Fragen des Wirtschaftsrechts.

EY Law arbeitet in Kooperation mit Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Flughafenstraße 61, 70629 Stuttgart, Deutschland. Dem Netzwerk von EY Law gehören mehr als 2.400 Rechtsanwälte weltweit an, insbesondere in Europa, dem Mittleren Osten, Indien und Afrika (EMEIA).

© 2022 Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH

All Rights Reserved.

LJU 2205-000

ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH und/oder EY wird ausgeschlossen.